

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Enno Hagenah und Ursula Helmhold (GRÜNE), eingegangen am 11.05.2011

#### Zertifizierung von Einrichtungen der Weiterbildung

Nach Maßgabe der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit werden Weiterbildungskosten nur übernommen, wenn der Bildungsträger und die Bildungsmaßnahme nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) durch eine fachkundige (externe) Stelle zertifiziert worden sind. Begründet wird dies seitens der Bundesministerin für Arbeit und Soziales damit, dass die Bundesagentur für Arbeit Interesse an einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung habe. Vor diesem Hintergrund könnten, so das BMAS, nur solche Bildungsträger und -maßnahmen für die Förderung zugelassen werden, die bestimmte bundeseinheitliche Qualitätsstandards einhielten - unabhängig davon, ob die Weiterbildung von privaten oder öffentlichen Bildungseinrichtungen angeboten wird. Dies führt nach geltendem Recht, so das BMAS dazu, dass staatliche Schulen nicht von der Zertifizierungsvorgabe ausgenommen sind. Allerdings können nach § 12 AZWV Einzelfallzulassungen erfolgen. Bei Einhaltung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001 kann im Übrigen für den betreffenden Bildungsträger ein verkürztes AZWV-Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Rechtliche Vorgaben für das staatliche Schulwesen zur Organisation, räumlichen Ausstattung, zu Lerninhalten und zum Personal sind zwar laut BMAS bei der AZWV-Zertifizierung zu berücksichtigen, sie reichen jedoch nicht aus, um den darüber hinaus gehenden Anforderungen der AZWV zu genügen.

Nach Auffassung der Länder ist die Verpflichtung öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen zur Zertifizierung nach der AZWV ein massiver Eingriff in die Kulturhoheit der Länder. Die Länder haben daher seit 2005 verschiedene Initiativen im Bundesrat unternommen, um die öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen von der Verpflichtung zur Zertifizierung nach der AZWV auszunehmen. Dies haben sie nicht zuletzt auch deshalb versucht, weil die Kosten der Zertifizierung nach der AZWV für die Schulen erheblich sind. Im Kultusministerium gibt es nun Planungen, das Kultusministerium als Träger zertifizieren zu lassen, um damit sämtliche Berufsschulen von den Anforderungen einer zusätzlichen einzelnen Zertifizierung nach den Vorschriften des BMAS zu befreien.

Zur Frage der verpflichtenden Zertifizierung nach der AZWV hat sich der niedersächsische Kultusminister an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales gewandt; auch die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich mit dem Thema befasst. Unabhängig davon beabsichtigte auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), das Thema auf ihre Tagesordnung zu setzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Ergebnisse haben die Bemühungen des deutschen Bundesrates wie auch des Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz bei der Bundesregierung erbracht, die öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom Zwang zur Zertifizierung nach der AZWV für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zu befreien?
2. Wie hoch sind die Kosten der externen Zertifizierung nach der AZWV, und wer bezahlt diese bisher?
3. In wie vielen Fällen ist es zu einer verkürzten Zertifizierung von Schulen gekommen, die Weiterbildungsmaßnahmen durchführen oder durchgeführt haben?
4. In wie vielen Fällen wurden nach § 12 sogenannte Einzelkursmaßnahmen ohne vorhergehende Zertifizierung seitens der Bundesagentur für Arbeit gestattet?

5. Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden bisher und werden von den Schulen, die Maßnahmen der Weiterbildung durchführen, vorgenommen?
6. Welche Empfehlungen und Maßgaben hat die Arbeitsgruppe Berufliche Bildung der KMK zur Frage der Zertifizierung für Weiterbildungsmaßnahmen vorgeschlagen?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge der AG Berufliche Bildung der KMK?
8. Wann hat sich die ASMK mit dem Thema Zertifizierung nach der AZWV mit welchem Ergebnis befasst?
9. a) Gibt es derzeit noch einen Dialog mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales zur Veränderung der verfahrenen Situation?  
b) Wird es seitens der Bundesregierung Änderungen an der AZWV dahin gehend geben, dass öffentliche und staatlich anerkannte Schulen von der externen Zertifizierung nach der AZWV befreit werden?
10. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung andernfalls, die betroffenen Schulen von den Kosten für diese Zertifizierung zu entlasten?
11. Kann die Landesregierung bestätigen, dass es Planungen gibt, das Kultusministerium als Träger zertifizieren zu lassen, um dadurch die öffentlichen Berufsschulen von dem Zwang zur Einzelzertifizierung nach der AZWV zu befreien?
12. Wenn ja: Welche Auswirkungen hätte eine solche Maßnahme für die anerkannten Privatschulen?
13. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik, dass eine übergreifende Zertifizierung der staatlichen Schulen über eine Zertifizierung des Kultusministeriums zu einer Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der Schulen in freier Trägerschaft führen könnte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.05.2011 - II/721 - 976)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-976 -

Hannover, den 20.06.2011

Mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - AZWV vom 16.06.2004 wurde durch den Bund ein Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsmaßnahmen eingeführt. Seither besteht für Maßnahmeträger im Zusammenhang mit der Weiterbildungsförderung die Pflicht zur Zertifizierung. Betroffen sind auch staatliche oder staatlich anerkannte Schulen, die nach Landes- oder Bundesrecht ausbilden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BR-Drs. 313/11 vom 27.05.2011) lässt eine Änderung der Haltung der Bundesregierung nicht erkennen. Die Länder beabsichtigen, im laufenden Bundesratsverfahren ihre Haltung erneut in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Der Vorsitzende der Kultusministerkonferenz hat in diesem Jahr aufgrund der bis April laufenden Verhandlungen zwischen dem Unterausschuss Berufliche Bildung (UABB) der KMK und der Bundesagentur für Arbeit und dem Bund keine weiteren Schritte unternommen. Die bisherigen Bemühungen haben noch nicht das gewünschte Ergebnis erbracht. Die öffentlichen und staatlich aner-

kannten Schulen müssen sich weiterhin einer Zertifizierung nach der AZWV unterziehen, soweit sie sich an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen wollen.

Zu 2:

Die Kosten werden von den Zertifizierungsagenturen in Rechnung gestellt und variieren. Nach derzeitiger Erkenntnis ist für einen Bildungsgang, beispielsweise Altenpflege, von etwa 6 000 Euro, die alle drei Jahre aufzubringen sind, auszugehen. Die Kosten haben die Träger der Weiterbildungsmaßnahme zu tragen.

Zu 3:

Über die Zahl der bisher zertifizierten Schulen liegen keine Erkenntnisse vor, da hierzu keine Meldepflicht für Schulen besteht.

Zu 4:

Die sogenannten Einzelfallmaßnahmen wurden im Jahr 2009 weitgehend eingestellt. Für regelmäßig angebotene Maßnahmen wie die Bildungsangebote an öffentlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen sind Einzelfallmaßnahmen seither nicht mehr möglich.

Zu 5:

Für öffentliche Schulen ist das System nach EFQM vorgesehen. Schulen in freier Trägerschaft führen unterschiedliche Qualitätssicherungsmaßnahmen durch. Soweit sie sich auf einzelne Bildungsgänge beschränken, werden auch Zertifizierungen durch die Berufsverbände vorgenommen. Dies gilt beispielsweise für die Ergotherapie (Zertifizierung durch die „World Federation of Occupational Therapists“ (WFOT)), die Physiotherapie nach dem System ISQ des „Interessenverbandes zur Sicherung der Qualität für die Ausbildung an den deutschen Schulen für Physiotherapie e. V.“ oder an Krankenpflegeschulen nach dem System KTQ der „Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen“. Auch werden an einigen Schulen die Vorgaben der DIN ISO 9001 berücksichtigt.

Zu 6:

Aufgrund der unveränderten Haltung des Bundes hatte die Arbeitsgruppe des UABB der KMK Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer vereinfachten Zertifizierung aufgenommen. In den Gesprächen hatte der Bund vorgegeben, dass sich das vereinfachte Verfahren lediglich auf staatliche Schulen bezieht. Im Kern sieht dies vor, dass eine im Land für die Aufsicht zuständige Behörde als Träger dieser Schulen zertifiziert wird. Die Maßnahme selbst, beispielsweise eine Ausbildung in der Altenpflege, würde durch Stichproben an bis zu fünf Schulen, die diesen Bildungsgang anbieten, evaluiert. Ersatzschulen in freier Trägerschaft sind ausdrücklich von diesem Verfahren ausgenommen worden. Sie sollen jedoch insoweit entlastet werden, als die Maßnahme für staatliche Schulen bereits zertifiziert ist. Nicht einbezogen sind Schulen des Gesundheitswesens, für die die Schulgesetze der Länder nicht gelten.

Zu 7:

Die Arbeitsgruppe hat das im Rahmen der Gegebenheiten mögliche Ergebnis erzielen können. Dessen ungeachtet hält die Landesregierung die Verpflichtung öffentlicher, staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen zu einer Zertifizierung nach der AZWV für inhaltlich überflüssig und für einen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder.

Zu 8:

Die 87. ASMK hat am 24./25.11.2010 gegen die Stimme Bremens den Bund aufgefordert, unter Aufsicht der Länder stehende Bildungseinrichtungen ohne weitere Zertifizierung nach der AZWV als Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 77 SGB III zuzulassen.

Zu 9 a:

Die Landesregierung steht mit allen Bundesministerien im regelmäßigen Dialog, so auch mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

Zu 9 b:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BR-Drs. 313/11 vom 27.05.2011) lässt eine Änderung der Haltung der Bundesregierung nicht erkennen. Die Länder beabsichtigen, im laufenden Bundesratsverfahren ihre Haltung erneut in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Zu 10:

Staatliche Schulen haben die Möglichkeit, die Kosten aus ihrem Budget aufzubringen. Eine Refinanzierung ist nach § 54 NSchG dann möglich, wenn Weiterbildungsgutscheine in ausreichender Zahl eingereicht werden. Für Schulen in freier Trägerschaft sind die Kosten mit der Finanzhilfe abgegolten.

Zu 11:

Derzeit wird im Kultusministerium geprüft, inwieweit sich das durch den UABB der KMK verhandelte vereinfachte Verfahren in Niedersachsen für öffentliche Schule umsetzen lässt.

Zu 12:

Schulen in freier Trägerschaft wären durch diese Maßnahme nur mittelbar betroffen.

Zu 13:

Die Landesregierung wird im Rahmen der Überlegungen, ob ein vereinfachtes Zertifizierungsverfahren nach dem Verhandlungsergebnis des UABB der KMK umgesetzt werden kann, die Belange der Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigen.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol